OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753635/3/KLi**

Datum: **Linz, 7. November 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 1. September 2025 der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Ukraine, auf Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Gebührenbefreiung und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. August 2025, GZ: SO-2022-553467/23-WA, nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 1. September 2025 der A__ auf Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Gebührenbefreiung und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. August 2025, GZ: SO-2022-553467/23-WA, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 6. August 2025, GZ: SO-2022-553467/23-WA, den Antrag der Antragstellerin auf Ausstellung eines Bescheides über die Einstellung einer Grundversorgungsleistung nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz zurückgewiesen und diese zur Geltendmachung der Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

I.2. Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 1. September 2025 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Gebührenbefreiung und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt der Beschwerde und dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Antragstellerin hat einen Pensionsanspruch in der Ukraine, zu dem sie (ohne Begründung) vorbringt, für dessen Geltendmachung in die Ukraine reisen zu müssen. Vor dem Bezirksgericht Wels ist ein Unterhaltsverfahren gegen die in Österreich lebende Tochter anhängig. Die Antragstellerin bezog bislang Grundversorgung nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des Antragstellers und aus dem Akt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung

des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 1. September 2025 die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Gebührenbefreiung und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anerkennt, dass für die Antragstellerin die Gewährung der Grundversorgung bzw. deren Einstellung sowie dieser Rechtsstreit subjektiv von hoher Bedeutung sind. In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff zu verneinen ist.

Angesichts der Tatsache, dass das Vorbringen der Antragstellerin in ihrer Eingabe vom 1. September 2025 bereits die Voraussetzungen einer Beschwerde iSd § 9 VwGVG erfüllt, ist davon auszugehen, dass sie ihre Rechte auch ohne Rechtsbeistand vertreten kann. Eine Beeinträchtigung des Lebensunterhaltes oder der Existenz ist nicht ersichtlich, weshalb in objektiver Hinsicht eine besondere Bedeutung zu verneinen ist. Im Vergleich dazu ging es in einem vom

Verwaltungsgerichtshof behandelten Fall um den massiven Grundrechtseingriff durch die drohende Haft, weshalb dem Rechtsstreit eine hohe Bedeutung für den Betroffenen beigemessen wurde (VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032).

Der Antragstellerin wird daher zugemutet, dass sie ihr Anliegen vor dem Gericht vorbringen und entsprechend erläutern kann. Im Zuge des Verfahrens wird der gegenständliche Sachverhalt eingehend anhand der anzuwendenden Rechtslage mit der Antragstellerin erörtert. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um eine Angelegenheit im Fürsorgewesen, wobei der Antragstellerin zumutbar ist, ihre Rechte geltend zu machen. Aufgrund bestehender Manuduktionspflicht sind der Antragstellerin die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen der Antragstellerin, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin die Erlassung eines Bescheides wegen Einstellung der Grundversorgung beantragt. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen und damit begründet, dass die Antragstellerin auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sei.

Die Beurteilung dieser Frage stellt jedoch keine komplexe Rechtsfrage dar, weshalb unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Anleitungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Bedarf zur Abfassung einer Beschwerde durch einen Anwalt gegeben ist.

Weiters sind die Kosten und die verfügbaren Mittel der Antragstellerin zu betrachten und ob bei Fehlen der entsprechenden Mittel der Zugang zum Recht sichergestellt ist oder nicht. Zugegebenermaßen befindet sich die Antragstellerin in äußerst schwierigen finanziellen Verhältnissen. Im gegenständlichen Fall sind aber von der Antragstellerin weder Kosten vorzuschießen, noch besteht für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anwaltszwang. Außerdem unterliegen Eingaben des öffentlichen Fürsorgewesens keiner Eingabegebühr. Auch mit Zeugen- und/oder Sachverständigengebühren ist nach der aktuellen Sachlage nicht zu rechnen. Die Antragstellerin verfügt nach ihren eigenen Eingaben über ausreichende Deutschkenntnisse, sodass auch mit Dolmetschergebühren nicht zu rechnen ist. Das gegenständliche Verfahren ist daher nicht derart komplex, dass die Antragstellerin ohne Rechtsbeistand nicht dazu in der Lage wäre, ihre Ansprüche geltend zu machen. Vielmehr wird sie unter Zugrundelegung ihres Vorbringens in ihrer Eingabe vom 1. September 2025 im Stande sein, ihre Rechte auch ohne Rechtsbeistand aufzuzeigen.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch

alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in Fasching/Konecny[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN; sh Beispiele *Klauser/Kodek*, JN – ZPO[18] § 63 ZPO [Stand 01.09.2018, rdb.at]). Aktuell werden bis zu 1.500 Euro für den notwendigen Unterhaltsbedarf als angemessen betrachtet (*Weber/Poppenwimmer* in Höllwerth/Ziehensack [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar[2] [2024] § 63 ZPO Rz 16).

Bei unselbständig Erwerbstätigen sind bei der Ermittlung ihres Einkommens alle ihnen zufließenden Nettobezüge heranzuziehen, insbesondere auch Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration sowie etwaige Überstundenentgelte, alle Arten von Zulagen und allfällige Naturalleistungen. Im Bereich der Verfahrenshilfe ist von den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen, eine Anspannung auf ein fiktiv erzielbares Einkommen ist gesetzlich nicht vorgesehen (*Weber/Poppenwimmer* in: Höllwerth/Ziehensack [Hrsg], ZPO: Taschen-kommentar[2] [2024] § 63 ZPO Rz 5).

Bei Verbindlichkeiten ist nicht deren absolute Höhe entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, welche Zahlungen darauf regelmäßig geleistet werden bzw zu leisten sind. Es kann zu Bestreitung des Verfahrens auch eine Kontoüberziehung bis zur Höhe von etwa zwei Monatsbezügen zumutbar sein. Die Verfahrenshilfe ist auch nicht zu bewilligen, wenn die Partei die zu erwartenden Verfahrenskosten durch Aufnahme eines Kredits finanzieren könnte, den sie aus ihren Einkünften ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zurückzahlen kann (*Weber/Poppenwimmer* in Höllwerth/Ziehensack [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar[2] [2024] § 63 ZPO Rz 11ff).

Wie bereits oben dargelegt, sind für das gegenständliche Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erwarten. Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Von einer mutwilligen Rechtsverfolgung ist verfahrensgegenständlich nicht auszugehen.

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 17).

Dazu wird zunächst auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen. Ergänzend wird festgehalten, dass § 6 Oö. Grundversorgungsgesetz eine Sonderbestimmung für Vertriebene regelt, wonach eine bescheidmäßige Erledigung gemäß § 4 Oö. Grundversorgungsgesetz nicht erfolgt und diese daher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, woraus sich eine Geltendmachung auf dem Zivilrechtsweg ergibt. Erfolgsaussichten sind vor diesem Hintergrund im Verwaltungsverfahren nicht gegeben. Die Beurteilung bleibt aber dem Zivilrechtsweg vorbehalten.

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor. Der Antrag war somit abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer